

Bachelor-Zulassungsordnung (BZO)

für die Bachelor-Studiengänge

der

RHEINISCHEN FACHHOCHSCHULE KÖLN

University of Applied Sciences

Rechtsträger: Rheinische Fachhochschule Köln gGmbH

nachfolgend als RFH bezeichnet

Stand: 12. März 2013

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	2
§ 1 – Geltungsbereich und Art der Ordnung	3
§ 2 – Anwendung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 3 – Auswahlverfahren	3
§ 4 – Härtefallregelung	4
§ 5 – Mitteilung der Zulassungsentscheidung und Widerspruchsregelung	4

§ 1 – Geltungsbereich und Art der Ordnung

- (1) Diese Ordnung regelt an der Rheinischen Fachhochschule Köln das Zulassungsverfahren.
- (2) Die Ordnung setzt auf den Allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (BPO § 4) auf, ergänzt sie um das Auswahlverfahren und die nachfolgende Zulassungsentscheidung.

§ 2 – Anwendung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Vor Initiierung des studiengangsspezifischen Auswahlverfahrens prüft die zentrale Zulassungsstelle der Hochschule die Unterlagen der Bewerberinnen und Bewerber.
- (2) Sie wenden dabei die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen an, die vom HG NRW sowie nachfolgenden Verordnungen des Landes NRW definiert wurden und verpflichtender Bestandteil der Allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 Bachelorprüfungsordnung der RFH Köln sind.

§ 3 – Auswahlverfahren

- (1) Pro Studiengruppe können in der Regel bis zu 50 Studierende zugelassen werden, sofern sie grundsätzlich gem. den Vorgaben der BPO und gem. den geltenden hochschulrechtlichen Vorgaben zulassungsberechtigt sind.
- (2) Die Auswahl zur Einschreibung geschieht in zwei Stufen gemäß diesen Kriterien:
 - a. Zunächst werden 50 Prozent der verfügbaren Studienplätze eines Studiengangs ohne Quotierung direkt vergeben, und zwar sowohl an Bewerber und Bewerberinnen, die über die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder über die Fachhochschulreife verfügen (§ 49 Absatz 2 und 10 HG NRW), als auch an Bewerber und Bewerberinnen mit beruflichem Hintergrund gemäß der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung NRW) vom 08. März 2010. Die Sortierung erfolgt gemäß Eingangsdatum der vollständigen Bewerbungsunterlagen.
 - b. Danach werden die weiteren 50 Prozent der verfügbaren Studienplätze eines Studiengangs bis zur Hälfte an Bewerber und Bewerberinnen mit beruflichem Hintergrund gemäß der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung NRW) vom 08. März 2010 vergeben, die verbleibenden Studienplätze an Bewerber und Bewerberinnen, die über die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder über die Fachhochschulreife verfügen (§ 49 Absatz 2 und 10 HG NRW). Die Sortierung erfolgt gemäß Eingangsdatum der vollständigen Bewerbungsunterlagen.

§ 4 – Härtefallregelung

Für Fälle außergewöhnlicher, insbesondere sozialer Härte können bis zu 10 Prozent der vorgesehenen Studienplätze im Studiengang vergeben werden. In anerkannten Härtefällen werden zulassungsberechtigte Studienbewerber ohne Berücksichtigung der unter § 3 genannten Auswahlkriterien direkt zum Studium zugelassen. Bewerberinnen und der Bewerber müssen bei Einreichen ihres formlosen Antrags auf Anerkennung als Härtefall so schwerwiegende gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe nachweisen, dass ihnen nicht zugemutet werden kann, das beabsichtigte Studium zu einem späteren Zeitpunkt zu beginnen. Zu den möglichen Gründen zählen besondere gesundheitliche Gründe (z. B. Krankheit mit Verschlimmerungstendenz oder Behinderung, die einen sofortigen Studienbeginn erfordern) und besondere familiäre oder soziale Gründe (nicht bei finanziellen Schwierigkeiten, Unterhaltspflichten etc.). Die Gründe müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehen und durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden. Über solche Anträge entscheidet die Geschäftsleitung.

§ 5 – Mitteilung der Zulassungsentscheidung und Widerspruchsregelung

- (1) Die Entscheidung des Fachbereichs wird der Bewerberin / dem Bewerber von der zentralen Zulassungsstelle der Hochschule mitgeteilt. Im Falle einer positiven Entscheidung werden ihr / ihm die nächsten Schritte zur Immatrikulation eröffnet; im Falle einer negativen Entscheidung ergeht ein entsprechender Bescheid.

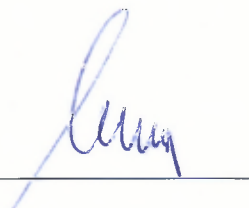
Ausfertigungsvermerk

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 06. März 2013 und genehmigt durch den Präsidenten am 06.03.2013.

Köln, den 12. März 2013

Der Präsident

Rheinische Fachhochschule Köln



Prof. Dr. G. Cox



Anlage zur BZO vom 12.März 2013

Für duale Studiengänge gilt zusätzlich zu §2 BZO vom 12. März 2013 folgende Zulassungsvoraussetzung:

Bei Studienbeginn müssen Studierende einen Praktikums-, Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag mit einem Kooperationspartner vorlegen.

Köln, den 13. 7. 16

Prof. Dr. Martin Wortmann

Präsident



Anlage zur BZO vom 12. März 2013

Für den Studiengang Prozesstechnik (Studienformen berufsbegleitend und dual ausbildungsintegrierend) gelten ergänzend zur Bachelor-Zulassungsordnung der RFH Köln die folgenden Zusatzregelungen:

- (1) Pro Studiengruppe können bis zu 30 Studierende zugelassen werden, sofern sie grundsätzlich gem. den Vorgaben der BPO und gem. den geltenden hochschulrechtlichen Vorgaben zulassungsberechtigt sind.
- (2) Jede Studiengruppe setzt sich ohne weitere Quotierung zusammen aus Studierenden der Studienformen berufsbegleitend und dual ausbildungsintegrierend.
- (3) Bewerber für die berufsbegleitende Studienform müssen
 - a. einen Abschluss als Industriemeister Chemie oder Techniker für Labortechnik bzw. Verfahrenstechnik (ehemals Chemotechniker) oder
 - b. eine abgeschlossene Berufsausbildung zum Chemikanten, Chemielaboranten oder zu einem vergleichbaren Ausbildungsberuf in der Prozessindustrie oder
 - c. eine mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit auf einem der unter Ziffern a. und b. genannten Gebiete nachweisen.
- (4) Bewerber für die dual ausbildungsintegrierende Studienform müssen einen Ausbildungsvertrag zum Chemikanten, Chemielaboranten oder zu einem vergleichbaren Ausbildungsberuf in der Prozessindustrie vorlegen.
- (5) Ein Nachweis über praktische Tätigkeiten im Sinne von § 4 (3) BPO ist für die Studienzulassung nicht erforderlich.

Köln, den 31.10.2016

Prof. Dr. Martin Wortmann
Präsident